

**Dipl. Ing. Lea Trampenau**

Hindenburgstr. 23

21335 Lüneburg

(0170) 7532319

trampenau@iss-tt.de



## **Stellungnahme und Ergänzung zum Beschluss des Bundesrates**

**(BR-Drs.94/20) vom 5.Juni 2020:**

**Erweiterung der tierschutzgerechten Weideschlachtung**

**ISS – Innovative Schlachtsysteme**

**Dipl. Ing. Agr. Lea Trampenau**

Wir begrüßen, die EntschlieÙung des Bundesrates vom 5. Juni 2020 (BR-Drs.94/20), dem Antrag Bayern zu folgen und eine Erweiterung der tierschutzgerechten Hof- und Weidetötung zu empfehlen.

Wir unterstützen Punkt 2 a bis c der EntschlieÙung, dass auf kurz- und langfristige Sicht

2. die Schlachtung im Haltungsbetrieb losgelöst vom Betäubungsverfahren (Kugelschuss/Bolzenschuss) unter Verwendung von mobilen und teilmobilen Schlachteinheiten als gewerbliche Regelschlachtung unterstützt werden soll.

auf kurzfristige Sicht

- 2 a. die nationale Ausnahmeregelung § 12 (3) der Tierischen Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV)“ erweitert werden soll auf die Tierart Schweine

- 2 b. auf Rinder und Schweine, die nur saisonalen Weidezugang haben

- 2 c. die investiven Förderungsmöglichkeiten der GAK dafür offenstehen

Wir möchten den Punkt 2 wie folgt ergänzen:

- 2 a und b erweitern um die Tierarten Schafe und Ziegen

**Langfristig sollte die Ausnahme § 12 (3) unbedingt in die Regelschlachtung überführt werden.**

Um die Wahl des Betäubungsverfahrens sicherzustellen, bedarf es zusätzlich einer Änderung der nationalen TierSchlV, Anlage 1, Absatz 2.1.2. um die Zulassung des Betäubungsverfahrens Kugelschuss bei Rindern, die nur saisonalen Weidezugang haben.

Wir unterstützen die Punkte 2 d und e und möchten diese wie folgt präzisieren:

2 d. Umformulierung von Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Absatz 2 b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wie folgt:

Statt „In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“

NEU: „In die Schlachthanlage dürfen keine auf dem Transport verendeten Tiere verbracht werden.“

2 e. Ergänzung zu den Ausnahmen unter Anhang III, Abschnitt I, Kapitel IV, Absatz 2 b ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 von „im Haltungsbetriebe gemäß Abschnitt III geschlachteten Tiere“ um den Passus, dass auf Basis des Artikels 10 (3) der Verordnung (EG) 853/2004 einzelstaatliche Vorschriften zur Schlachtung im Haltungsbetrieb erlassen werden können.

### **Begründung**

Obwohl das Töten wesentlicher Bestandteil der Prozessqualität ist, erfahren handwerkliche Metzger und klein strukturierte landwirtschaftliche Betriebe erst jetzt Anerkennung und Respekt aus der Bevölkerung für ihre nachhaltige Art und Weise, Fleisch von Tieren zu verarbeiten und zu veredeln.

Sie haben sich gemeinsam einem Mehr an Tierschutz verschrieben: Regional, auf der Weide, langsam gewachsen, aus Hof- und Weidetötung ohne prämortale Belastungen. Von Hand zerlegt mit neuen Cuts, nachhaltig gereift.

Weidehaltung und -tötung, ohne prämortale Belastungen, ist ein ethischer Bestandteil der Fleischerzeugung und Vermarktung geworden.

Mit der Ausnahmeregelung nach § 12 (3) hat Deutschland eine Vorreiterrolle in der EU eingenommen und der Hof- und Weidetötung zwar eine „neue“ Rechtsgrundlage gegeben, allerdings auch den Ausnahmecharakter.

Wir begrüßen die EntschlieÙung des Bundesrates und die Initiative Bayerns, die Tötung im Haltungsbetrieb (Hof- und Weidetötung) zu unterstützen.

Langfristig ist es jedoch notwendig, dass der § 12 (3) der Tier-LMHV in eine Variante der Regelschlachtung überführt wird. Dann wäre die Hof- und Weidetötung in der Verantwortung des Schlachtunternehmers. Dabei sollten beide Betäubungsverfahren (Bolzenschuss und Kugelschuss) für die Regelschlachtung zugelassen werden.

Damit soll vermieden werden, dass Fehlentscheidungen im Genehmigungsverfahren getroffen werden und dazu führen, dass Landwirte den § 12 (3) der Tier-LMHV nicht anwenden dürfen. In der Praxis führt der „Ausnahmecharakter des §12 (3) zu häufig

unbegründeten Ablehnungsbescheiden. Das könnte vermieden werden und das Verfahren mit entsprechenden Regelungen kontrollierbar gemacht werden.

Kurzfristig unterstützen wir sowohl die Möglichkeiten der mobilen und der teilmobilen Schlachtung, die sich innerhalb der Regelschlachtung bewegt als auch die nationale Ausnahmegenehmigung. Ihr Geltungsbereich soll daher auch auf Schweine, Schafe und Ziegen und auf saisonale Haltungsformen im Freiland ausgeweitet werden.

Von besonderer Bedeutung ist auch hier, dass das bewährte Verfahren der Weidetötung für ganzjährig im Freien gehaltener Rinder (§12 Tier-LMHV) bestehen bleibt. Der Kugelschuss auf der Weide, ohne Fixierung der Tiere, ohne „Heranführen an ein Schlachtmobil“ hat sich bestens bewährt und gilt als das Verfahren, das den Tieren keinen Stress verursacht.

Eine Erweiterung der Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) Tier-LMHV um Schweine und Rinder, die nur saisonal auf der Weide gehalten werden ist sinnvoll und stellt eine notwendige Erweiterung des Geltungsbereiches dar. Da der § 12 (2) keine Aussage über das zu verwendende Betäubungsverfahren macht, plädieren wir dafür, dass hier eine Abwägung durch den verantwortlichen Landwirt erfolgt, welches Betäubungsverfahren - Kugelschuss oder Bolzenschuss - angewendet werden soll. Der Landwirt selbst kann am besten einschätzen, welches Verfahren auf seinem Betrieb Anwendung finden soll. Letzteres erfordert eine Fixierung des Tieres auf der Weide oder in Stallnähe. Die auch aus Tierschutzgründen bei der Bolzenschussbetäubung bestehende Pflicht auf Einhaltung einer Frist von 60 Sekunden zwischen Betäuben und Töten kann sicher eingehalten werden, da sofort nach dem Betäuben, noch im Freien, das Tier entblutet werden kann.

Hingegen kann sich die teilmobile sowie die vollmobile Schlachtung, zum Beispiel bei reiner Stallhaltung, innerhalb der Regelschlachtung vollziehen.

### **Änderungen auf EU-Ebene**

Erst der Passus der EU-Hygieneverordnung 853/2004 „In den Schlachtbetrieb dürfen nur lebende Tiere verbracht werden“ führte dazu, dass die Tiere aus Hof- oder Weidetötung nicht mehr an den Schlachtbetrieben abgeliefert werden konnten.

2011 folgte die erste Verordnung zur Änderung der Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (§12 Tier-LMHV) und die Hof- und Weidetötung bekam einen Ausnahmecharakter.

Dass diese Tiere nicht in den Schlachthof verbracht werden und in die Nahrungskette gelangen dürfen, ist selbstverständlich. Es würde daher ausreichen, diesen Abschnitt dahingehend zu ändern, dass dieser Ausschluss von auf dem Transport verendeter Tiere klargestellt wird.

Wir plädieren dafür, dass die weitere Konkretisierung der Ausnahmen des Absatzes 2 b, die sich auf die Schlachtung im Haltungsbetrieb beziehen (Abschnitt 2 b ii), den Mitgliedstaaten überlassen wird. Diese nationalen Lösungen können auf Basis von Artikel 10 (3) der

Verordnung (EU) Nr. 853/2004 erfolgen. Dieser besagt, dass Mitgliedstaaten ohne die Erreichung der Ziele dieser Verordnung zu gefährden, einzelstaatliche Vorschriften zur Anpassung der Anforderungen des Anhang III erlassen können (a) um traditionelle Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen von Lebensmitteln zu ermöglichen und/oder (b) den Bedürfnissen von Lebensmittelunternehmern in Regionen mit schwieriger geografischer Lage Rechnung zu tragen. Solche Ausnahmen sind durchaus üblich (Flexibilisierung).

Lüneburg, den 23. Juni 2020

Lea Trampenau